

# Satzung des Kalkhorster Sportverein e. V.



## Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Austritt.....	4
§ 6 Ausschluss.....	4
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Organe des Vereines.....	5
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Jahresversammlung.....	6
§ 12 Wahl des Vorstandes.....	6
§ 13 Aufgabe des Vorstandes.....	7
§ 14 Abteilungen.....	7
§ 15 Haushaltsplan.....	8
§ 16 Kassenprüfungen.....	8
§ 17 Geschäftsjahr.....	8
§ 18 Beschlüsse und Wahlen.....	8
§ 19 Änderung der Satzung.....	9
§ 20 Ehrenmitgliedschaft.....	9
§ 21 Vereinsvermögen.....	9
§ 22 Auflösung des Vereines.....	9
Satzung in Kraft getreten.....	10
Änderungen.....	10

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kalkhorster Sportverein e. V.“

Er hat seinen Sitz in Kalkhorst und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg.

## **§ 2 Zweck**

Der Kalkhorster Sportverein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Abteilungen des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremden-feindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Mitglieder des Vereines sind:**

- a) ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (Personen über 16 Jahre)
- b) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ohne Stimmrecht
- c) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Wahlrecht. In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane innerhalb der Grenzen des § 2 sind für die Mitglieder verbindlich.

## **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten.

## **§ 6 Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
2. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist,
3. wegen vereinsschädigendem Verhalten,
4. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,
5. bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Vereinigung,
6. bei Kundgabe von Kindeswohlgefährdung und/oder sexuellen Missbrauchs.

Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist, wird hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt und ihm mitgeteilt, dass der Ausschluss in Kraft treten kann.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht des Einspruches innerhalb von 3 Wochen zu. Der Einspruch ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet als letzte Instanz. Der Einspruch ist innerhalb von 3 Wochen dem Vorstand zuzuleiten.

Die Forderungen des Vereins bleiben bei einem Ausschluss unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages und etwaiger Sonderbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Beträgen zu entrichten. Der Beitrag ist Bringeschuld.

Der Beitrag ist zu Beginn eines Quartals fällig.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftwart,
- der Frauenwartin,
- dem Jugendwart,
- dem Sportwart und
- drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. die Frauenwartin

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, jedoch nicht mehr als viermal im Jahr. Sie werden durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Aus dem Antrag muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Jahresversammlung**

Spätestens Ende April eines jeden Jahres ist die Jahres-Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahres-Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht
3. Tätigkeitsberichte
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Neuwahlen
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
9. Anträge
10. Verschiedenes

Die Jahresversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher im Aushangkasten des Vereines anzukündigen.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

## **§ 13 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann eine Person mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit des Vereines beauftragen. Diese Person ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Abteilungsleiter können zu den Sitzungen des Vorstandes zugeladen werden und sind nur beratend tätig.

## **§ 14 Abteilungen**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. In ihnen erfolgt die sportliche Betreuung der Mitglieder.

Der Verein gehört durch seine Abteilungen den jeweiligen Fachverbänden an.

Den Abteilungen stehen die Abteilungsleitungen vor. Zu einer Abteilungsleitung gehören:

1. der Abteilungsleiter
2. der Abteilungskassenwart
3. der Abteilungsschriftwart.

Vor jeder Jahres-Mitgliederversammlung des Vereines hat jede Abteilung eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Auf dieser haben die bisherigen Abteilungsleitungen über das sportliche Geschehen in der jeweiligen Abteilung Bericht zu erstatten und die Wahlen für die neuen Abteilungsleitungen vorzunehmen.

Die Funktionen des Abteilungsleiters und des Abteilungskassenwartes dürfen nicht in einer Person vereinigt sein.

Die Abteilungsleiter können nach Bedarf Abteilungsversammlungen einberufen. Dem Vorstand ist hiervon vorher Kenntnis zu geben. Er hat das Recht, hieran teilzunehmen. Für

diese Versammlungen gilt diese Satzung sinngemäß, soweit sie das Tätigkeitsgebiet der Abteilung nicht überschreitet.

Bei Abteilungsversammlungen sind alle Abteilungsmitglieder vom 16. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Die Abteilungsleitungen bedürfen der Bestätigung der Jahres-Mitgliederversammlung. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.

Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht der Vereinsrevisoren bleibt unbeschadet.

Die Koordinierung der Abteilungen auf sportlichem Gebiet ist Aufgabe des Sportwartes.

## **§ 15 Haushaltsplan**

Der Vorstand hat alljährlich für das kommende Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen.

Der Voranschlag ist durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

Durch den Vorstand zu tätige außerordentliche Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen.

## **§ 16 Kassenprüfungen**

Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Jahres-Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen- und Rechnungsführung aller Kassen jederzeit und unvermutet zu prüfen. Der Jahres-Mitgliederversammlung haben sie über das Ergebnis der Prüfungen Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder einer Abteilungsleitung sein. In jedem Jahr scheidet der amtsälteste Prüfer aus. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Beschlüsse und Wahlen**

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse und Wahlen gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



## **§ 19 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen können von der Jahres-Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben und die Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

## **§ 20 Ehrenmitgliedschaft**

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge sind an den Vorstand heranzutragen.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.

## **§ 21 Vereinsvermögen**

Vermögenswerte oder deren Erträge dürfen nur den gemeinnützigen Zwecken des Vereins oder der kulturellen Arbeit dienen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßige Vergütungen sind, begünstigen.

## **§ 22 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Aushang im Aushangkasten des Vereines anzukündigen.

Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich hiervon 2/3 für die Auflösung entscheiden.

Wenn diese Versammlung nicht beschlussfähig ist, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalkhorst mit der Auflage, das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken für die körperliche Ertüchtigung der Sportjugend zu verwenden.

## **Satzung in Kraft getreten**

Vorstehende Satzungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.1990 genehmigt worden und treten mit ihrer Registrierung und Verkündung in Kraft.

Kalkhorst, den 18.07.1990

gez. Hans Scharnweber/1. Vorsitzender

gez. Manfred Golla/2. Vorsitzender

## **Änderungen**

- Jahres-Mitgliederversammlung am 12.03.1993  
(§ 2)  
gez. Hans Scharnweber/1. Vorsitzender
- Jahres-Mitgliederversammlung am 08.03.1996  
(§ 1, § 5, § 6, § 9, § 12)  
gez. Hans Scharnweber/1. Vorsitzender
- Jahres-Mitgliederversammlung 23.04.2010  
(§ 9)  
gez. Gerry Robitsch/2. Vorsitzender
- Jahres-Mitgliederversammlung 25.02.2011  
(§ 11)  
gez. Rosemarie Lehmann/2. Vorsitzende
- Jahres-Mitgliederversammlung 04.04.2014  
(§ 3, § 6, § 9, § 12)  
gez. Sven Meinhardt/ Vorsitzender
- Jahres-Mitgliederversammlung 21.04.2017  
(§ 2, § 22)  
gez. Sven Meinhardt/ Vorsitzender